

2. Änderungssatzung vom 04.07.2025

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 11.12.2024

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), im Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW vom 14.06.2022, ergeht die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 11.12.2024:

Artikel 1

In § 4 werden folgende Änderungen/Ergänzungen (Änderungen in Fettdruck) vorgenommen:

Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	29,57 €/t
Kompostierbare Grünabfälle aus komunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	
bis zu 1 t / Anlieferung	29,57€/t
> 1 t bis zu 3 t/ Anlieferung	59,14€/t
> 3 t /Anlieferung	135,55 €/t
Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht kommunalen Anlieferungen zur Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen	41,47 €/t

Kompostierbare Grünabfälle aus komunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zur Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen	
bis zu 1 t / Anlieferung	41,47 €/t
> 1 t bis zu 3 t/ Anlieferung	71,04 €/t
> 3 t /Anlieferung	147,45 €/t
Altholz Klasse AI-AIII aus kommunalen und nicht-kommunalen Anlieferungen	21,24 €/t
Altholz Klasse AI-AIII aus komunalen und nicht-kommunalen Anlieferungen	
bis zu 1 t / Anlieferung	21,24 €/t
> 1 t bis zu 3 t/ Anlieferung	35,48 €/t
> 3 t /Anlieferung	70,11 €/t

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Fassung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 11.12.2024 in der Fassung vom 04.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 04.07.2025

gez. Heiko Thomas
(Verbandsvorsteher)